

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Gabel, Raphael
--------------	--

AZ./Datum:	20-2 Ga 895.521/26.09.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	14.02.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	28.02.2023

Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH

Bezug:

- Vorlage 147/2018 Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH
- Vorlage 069/2019 Erhebung von Avalprovisionen für Ausfallbürgschaften zugunsten der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Fellbach übernimmt zugunsten der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH (WDF) Ausfallbürgschaften für die im Wirtschaftsplan 2023 der WDF veranschlagten Kreditaufnahmen in Höhe von 2.780.000 €.
2. Für die Übernahme von Ausfallbürgschaften erhebt die Stadt Fellbach von der WDF als Entgelt jeweils einen prozentualen Anteil des verbürgten und valuierten Kredits als Avalprovision.
3. Der Prozentsatz der von der WDF zu zahlenden Avalprovisionen berechnet sich jeweils nach der Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung des valuierten Betrags des verbürgten und der eines unverbürgten Kredits.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss zur Vorlage 147/2018 wurde festgelegt, dass die Stadt Fellbach zugunsten der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH (WDF) Ausfallbürgschaften für Kreditaufnahmen übernimmt.

Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Beschlussfassung zur Verbürgung für alle zukünftig aufzunehmenden Kredite nicht statthaft ist.

Mit vorliegendem Beschluss soll dieser Umstand beseitigt und nochmal alle maßgeblichen Leitplanken für eine rechtssichere Verbürgung gesetzt werden. So enthält dieser Beschluss auch die mit Beschlussvorlage 061/2019 beschlossenen Regelungen zu einer zu erhebenden Avalprovision.

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme von Ausfallbürgschaften gemäß § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde) bedarf. Nach der Verwaltungsvorschrift Freigrenzen gelten Bürgschaften zu Gunsten rechtlich selbstständiger wirtschaftlicher Unternehmen, an denen kommunale Körperschaften [...] zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, jeweils bis zu dem von der Rechtsaufsichtsbehörde in Bezug auf das einzelne Unternehmen festgesetzten Höchstbetrag als allgemein genehmigt. Die Verwaltung wird den in Beschlusspunkt 1 genannten Höchstbetrag beim Regierungspräsidium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges Es werden je nach Bewertung des Risikos einer un-/verbürgten Darlehensgewährung durch die Banken Mehr- oder Mindererträge aus Avalprovisionen für die Stadt Fellbach entstehen.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Wirtschaftsplan WDF 2023